

Anlage 1

Bezirksregierung  
Düsseldorf  
22. DEZ. 2006



Anlagen:

Stadt Krefeld • -36- • 47792 Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf  
Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf

Zuständigkeitsbereich Dez. 56, Jo 411  
z.v. 2  
10/01  
DER OBERBÜRGERMEISTER  
Fachbereich Umwelt  
22. Dezember 2006  
Herr 29/12 (ed.)

Ihr Schreiben

Mein Zeichen  
36 T1 no

Auskunft erteilt / e-mail  
Herr Nolden  
mike.nolden@krefeld.de

Anschrift / Zimmer  
Konrad-Adenauer-Platz 17  
Zimmer 147

Telefon / Fax  
02151/862431  
02151/862430

Errichtung und Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes auf dem Gelände des Bayer Chemie-  
parks in Uerdingen  
Scoping-Termin am 11.12.2006  
Stellungnahmen zum Scoping-Termin seitens der Stadt Krefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes auf dem Gelände des  
Bayer-Chemieparks in Uerdingen können keine landschaftsrechtlichen Bedenken geltend  
gemacht werden, sofern die Festsetzungen des B-Planes eingehalten werden.

Es ist darauf zu achten, dass nunmehr die im B-Plan Nr. 504 festgesetzten Ausgleichs-  
maßnahmen realisiert werden.

Potentielle Auswirkungen der Immissionen auf benachbarte (und in den Unterlagen aufge-  
führte) FFH-Flächen sind zu prüfen.

Weitergehende Untersuchungen sind im Hinblick auf besonders und streng geschützte  
Tierarten erforderlich.

Dabei ist der Untersuchungsrahmen auch auf den Neubau des Tankanlegers, der Kohle-  
Entladungseinrichtung, die Errichtung des Entnahmebauwerks für Kühlwasser im Rhein-  
vorland mit der dazugehörigen Leitungsverlegung sowie der Entnahme und Wiedereinlei-  
tung von Kühlwasser auszudehnen (entsprechend der in § 6 UVPG genannten Anforde-  
rungen). Diese Maßnahmen sind im Landschaftsschutzgebiet geplant. Eine Befreiung  
gem. § 69 LG ist erforderlich, sofern keine Genehmigungshindernisse bekannt werden.

Besonderes Augenmerk ist auf den Verlust oder erhebliche Minderung von Lebensfunk-  
tionen für wildlebende Tiere (gesetzlich besonders und streng geschützte planungsrele-  
vante Arten) und Pflanzen zu legen.

Aussagen zur möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschließlich Vermei-  
dungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu treffen. Das gilt vor allem für die offensicht-  
lich beachtlichen Ausmaße der Ein- und Auslassbauwerke im Rheinvorland.

Die Auswirkung der Einleitung des warmen Kühlwassers auf die Fauna des Rheines ist darzulegen.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei Untersuchungen des Fischbestandes der Roos auf Duisburger Gebiet immerhin 34 Fischarten nachgewiesen wurden. Es gibt Hinweise auf Amphibien im Rheinvorland, so dass eine entsprechende Untersuchung erfolgen sollte. Im Hohenbudberger Bahnhofsbereich werden Flächen tangiert, für die im B-Plan eine natürliche Entwicklung vorgesehen ist. Schließlich sollte noch eine ornithologische Bestandsaufnahme erfolgen.

Aus bauleitplanerischer und stadtplanerischer Sicht sind insbesondere folgende Aussagen zu machen:

Der Bebauungsplan Nr. 10 A setzt für das Grundstück des Kraftwerkstandortes ein Industriegebiet (GI) mit einer Baumassenzahl (BMZ) von 6,0 und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 fest. Das Grundstück ist durch Baugrenzen entsprechend dem geplanten Werksstraßennetz der BIS unterteilt. Für den Bereich des Kohlelagers ist der Bebauungsplan Nr. 504 A maßgebend. Er weist die benötigte Fläche als GI-Gebiet mit der Bezeichnung A "zulässig für bestimmte chemische Produktionen nach Positivliste" aus. Die Baumassenzahl beträgt 9,0, die Grundflächenzahl 0,8. Für die Errichtung des Steinkohlekraftwerkes sind ggf. in beiden Bebauungsplänen Befreiungen erforderlich. Für die Befreiung im Bebauungsplan Nr. 504 A bezieht sich dies auf eine Befreiung von der Positivliste, für den Bebauungsplan Nr. 10 A ergibt sich dies möglicherweise aufgrund der Baumassenzahl. Bezüglich der Berechnungsgrundlage der Baumassenzahl (welche Grundstücksteile sind hierbei miteinzurechnen ...) ist eine enge Abstimmung mit der Stadt Krefeld erforderlich.

In den Bebauungsplänen festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend zu realisieren.

Darüber hinaus sind insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit Hilfe von 3D-Animationen o. ä. darzustellen, zu bewerten und entsprechend auszugleichen.

Diese Anmerkungen sind wie besprochen - vom Landschaftsbild abgesehen - weniger für die UVU als für das weitere Verfahren entscheidend. ?

Die Gesamtstädtische Klimaanalyse für das Stadtgebiet Krefeld ist bei der Beschreibung des Klimas und der klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen zu berücksichtigen. Insbesondere sind die ermittelten Windverhältnisse bei der Ausbreitungsrechnung der Luftschadstoffe einzubeziehen. Die Klimaanalyse liegt Bayer Industrie Services vor. ✓  
In der bisherigen Aufstellung der Luftqualitätsmessstationen und der temporären Messstationen fehlen die Daten der Messstation des Landesumweltamtes im Krefelder Hafen. Hierzu liegt ein Abschlussbericht der evaluierten Datenreihen der Jahre 2003 und 2004 sowie Daten aus der Messreihe von 2006 vor, die bei den Berechnungen der Hintergrund und der Zusatzbelastung mit einbezogen werden sollten. Die Auswirkungen für die Luftqualität des Hafengebietes und des Stadtteils Uerdingen sollten dargestellt werden. ✓

Die Folgen des Vorhabens für das Landschaftsbild sind darzustellen. Insbesondere sollten diesbezügliche Folgen für die Weiterentwicklung des Wohnbau-Vorhabens Rheinblick in Uerdingen dargestellt werden.

Da im Zusammenhang der Kühlwassereinleitung gegenüber den Antragsunterlagen eine veränderte Entwässerung und Abwassereinleitung vorgesehen ist, sollten die Abwasserströme neu dargestellt und die Auswirkungen beschrieben werden.

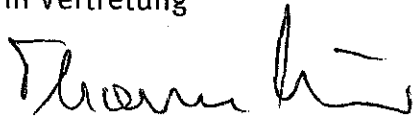
Aus wasserrechtlicher Sicht ist lediglich darauf hinzuweisen, dass für eine ggfs. erforderliche Grundwasserhaltung während der Bauphase eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Aus abwassertechnischer Sicht sollte die Lagerung überdacht werden. Die Förderstrecke vom Anleger bzw. von der Entladestelle Gleistrasse bis zum Kohlebunker sollte vor Schlagregen geschützt werden.

Die anfallenden Abwasserströme aus der Wasseraufbereitung, der Entwässerung der Reststoffe und der Endstickung sind in die betriebseigene Abwasseranlage (BAYER) einzuleiten.

Bei der Durchlaufkühlung sind Dosierungsmittel ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Visser